

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/9044 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

A. Problem

Die Einbürgerungszahlen in Deutschland stagnieren seit vielen Jahren auf einem niedrigen Niveau und sind auch im europäischen Vergleich relativ gering. Nach den Erhebungen von Eurostat liegt Deutschland bei den Einbürgerungsraten in der Europäischen Union unter dem Durchschnitt. Es besteht aber ein gesamtgesellschaftliches Interesse, dass sich möglichst viele Ausländer, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, für eine Einbürgerung entscheiden, um aktiv das gesellschaftliche Zusammenleben mitgestalten zu können. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist jedoch nicht ausreichend darauf ausgerichtet, die Bedürfnisse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen zu berücksichtigen und Anreize für Integrationsleistungen zu setzen. Daher muss das Staatsangehörigkeitsrecht modernisiert und an die Erfordernisse eines Einwanderungslandes angepasst werden.

B. Lösung

Ausländern, die dauerhaft in Deutschland bleiben wollen, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und grundsätzlich das Erfordernis der eigenständigen wirtschaftlichen Sicherung des Lebensunterhalts erfüllen, soll mit der Einbürgerung der Weg zu einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung eröffnet werden. Hierzu müssen durch die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören vor allem Möglichkeiten zur schnelleren Einbürgerung. Sie sind ein weiterer Anreiz, sich schnell zu integrieren, um die Voraussetzungen der Einbürgerung früher erfüllen zu können. Dazu gehört aber auch, Mehrstaatigkeit generell zuzulassen. Viele Ausländer fühlen sich Deutschland zugehörig, wollen aber nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, da sie sich auch mit ihrem Herkunftsland verbunden fühlen. Für die Integration in die deutsche Gesellschaft sind Aspekte

wie Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Eingliederung, die Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, staatsbürgerliche Kenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weit aus wichtiger als die Frage, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt.

Durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit entfällt auch die Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb komplett. Zugleich wird der Ius-soli-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird. Dadurch werden mehr in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt und ohne jeglichen Vorbehalt erhalten.

In Anerkennung ihrer Lebensleistung wird Angehörigen der sogenannten Gastarbeitergeneration einschließlich der sogenannten Vertragsarbeitnehmer die Einbürgerung erleichtert, indem das nachzuweisende Sprachniveau auf mündliche Kenntnisse beschränkt und ein Einbürgerungstest nicht mehr verlangt wird. Zudem wird eine Härtefallklausel für den Sprachnachweis geschaffen, durch die in Fällen einer Härte mündliche Kenntnisse ausreichend sind, wenn der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft erschwert ist.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Erweiterung der Einbürgerungsvoraussetzungen um das Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung eines Angriffskrieges (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a);
- Ausschluss der Einbürgerung, wenn das Bekenntnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a sowie das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Loyalitätserklärung inhaltlich unrichtig sind;
- Einbeziehung der im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten von sogenannten Gastarbeitern und Vertragsarbeitnehmern in die Ausnahme vom Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts im Falle nicht zu vertretender Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB XII sowie Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus auf mündliche Sprachkenntnisse und Verzicht auf den Einbürgerungstest für diese Personengruppe;
- Inkrafttreten des Gesetzes drei Monate nach seiner Verkündung.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten beziehungsweise konnten in ihrer Gesamtheit nicht hinreichend bestimmt werden.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren, insbesondere durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit und die damit einhergehenden Änderungen, ist sowohl eine jährlich als auch eine einmalig steigende Zahl der Einbürgerungsanträge zu erwarten. Da eine solide Prognose kaum möglich und eine belastbare Grundlage zur Abschätzung der Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht vorhanden ist, erfolgt eine Beschränkung auf die Darstellung des Aufwands pro Antragsverfahren. Demnach entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitaufwand von 282 Minuten und Sachaufwand in Höhe von 200 Euro pro Antragstellung.

Mit der Rechtsänderung entfällt zudem das Antragsverfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG. Bei den Bürgerinnen und Bürgern entfallen durch den Wegfall der Antragstellung ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 16 512 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 15 700 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf einen Personalausweis und auf einen Reisepass entsprechend zum erwarteten Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt. Pro Fall entstehen bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Antragstellung eines Personalausweises ein Zeitaufwand von 32 Minuten und Sachkosten in Höhe von 3,10 Euro, für einen Reisepass ein Zeitaufwand von 29 Minuten und Sachkosten in Höhe von 3,10 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist mit einem jährlichen sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand zu rechnen, der mit dem zu erwartenden Anstieg zu bearbeitender Einbürgerungsanträge infolge der Einbürgerungserleichterungen einhergeht. Die Be-

arbeitung eines zusätzlichen Einbürgerungsantrags beansprucht bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde auf kommunaler Ebene einen Zeitaufwand von 369 Minuten bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde.

Der geplante Wegfall des Antragsverfahrens zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG und die Abschaffung der Optionsregelung beim lus-soli-Erwerb führen zu einer jährlichen Entlastung an Personalkosten in Höhe von insgesamt 595 000 Euro. Hierbei werden der Bund um 417 000 Euro entlastet und die Länder um 178 000 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises und eines Reisepasses entsprechend zum erwarteten Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt; für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises werden 15 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde und keine Sachkosten angesetzt; für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses 26,5 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde und keine Sachkosten.

Für die Prüfung, ob in den schriftlichen Urteilsgründen eines Strafurteils antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) festgestellt worden sind oder nicht, die auf Ersuchen der Staatsangehörigkeitsbehörde durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, ist zu erwarten, dass ein Zeitaufwand von 24 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 66,10 Euro pro Stunde anfallen wird.

Für die Erweiterung der Einbürgerungsstatistik, durch die künftig auch die Anzahl der Einbürgerungsanträge und der Verfahrenserledigungen statistisch erfasst werden, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 156 700 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 23 500 Euro.

Das bestehende Verfahren der Sicherheitsprüfung soll digitalisiert und die bestehende Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes im aufenthaltsrechtlichen Verfahren genutzt werden. Der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand für das Bundesverwaltungsamt (BVA) wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln sein. Für die Erweiterung des Kreises der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden ist jeweils pro Einbürgerungsverfahren ein zeitlicher Mehraufwand von circa 78 Minuten bei einem Lohnsatz von 42,50 Euro zu erwarten. Zudem fällt bei den beteiligten Sicherheitsbehörden ein einmaliger IT-Umstellungsaufwand in Höhe von jeweils circa 210 000 Euro an. In den Bundesbehörden entsteht so ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,26 Millionen Euro, für die 16 Landeskriminalämter von rund 3,36 Millionen Euro. Als laufende Sachkosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Fachverfahren innerhalb der Sicherheitsbehörden sind jährliche Kosten in Höhe von circa 80 000 Euro zu erwarten. Für die Bundesbehörden bedeutet dies einen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 480 000 Euro; für die 16 Landeskriminalämter steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,28 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Rechtsänderungen, insbesondere die Aufhebung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, ist einerseits eine Zunahme der Anzahl an Einbürgerungsverfahren zu erwarten, für die Gebühren in Höhe von in der Regel 255 Euro pro Verfahren anfallen (vergleiche § 38 Absatz 2 Nummer 1 StAG). Andererseits entfallen Gebühren in Höhe von ebenfalls in der Regel 255 Euro pro Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2

StAG, da dieses Verfahren zukünftig vollständig entfällt. Zudem sind Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 18 ff. StAG nicht mehr vorgesehen. Der stattdessen mögliche Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit ist gebührenfrei.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises entstehen Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von circa 22,80 Euro pro Fall, die durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben; für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses sind dies circa 50,60 Euro pro Fall.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9044 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Dreifachbuchstabe aaa wird folgender Dreifachbuchstabe bbb eingefügt:

,bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennt,“.

bbb) Der bisherige Dreifachbuchstabe bbb wird Dreifachbuchstabe ccc.

ccc) Der bisherige Dreifachbuchstabe ccc wird Dreifachbuchstaben ddd und in Buchstabe a werden nach dem Wort „eingereist“ die Wörter „oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen“ eingefügt.

ddd) Die bisherigen Dreifachbuchstaben ddd bis ggg werden die Dreifachbuchstaben eee bis hhh.

bb) In Buchstabe e werden nach dem Wort „eingereist“ die Wörter „oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen“ eingefügt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das der Ausländer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach Nummer 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

3. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 drei Monate nach Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 17. Januar 2024

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci

Stellvertretender Vorsitzender

Gülistan Yüksel
Berichterstatlerin

Hakan Demir
Berichterstatter

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Filiz Polat
Berichterstatlerin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Gottfried Curio
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gülistan Yüksel, Hakan Demir, Dr. Stefan Heck, Filiz Polat, Stephan Thomae und Dr. Gottfried Curio

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9044** wurde in der 141. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)88-11).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 84. Sitzung am 17. Januar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9044 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 17. Januar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9044 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 68. Sitzung am 17. Januar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9044 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 57. Sitzung am 17. Januar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9044 in geänderter Fassung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 auf Antrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9044 durchzuführen und hat diese in seiner 65. Sitzung am 11. Dezember 2023 durchgeführt. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die schriftliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände lagen dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf den Ausschussdrucksachen 20(4)349 A und 20(4)349 F vor. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich elf Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 65. Sitzung (Protokoll 20/65) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9044 in seiner 68. Sitzung am 17. Januar 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)378, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen wurde.

Zudem hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)379 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen und damit beschlossen:

„Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, die Vorläufigen Anwendungshinweise (VAH-StAG) zum geänderten Staatsangehörigkeitsgesetz und die nachfolgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) entsprechend der geänderten gesetzlichen Systematik zur Lebensunterhaltssicherung dahingehend auszugestalten, dass die nachfolgend genannten Fallgestaltungen als Härtefälle im Sinne des § 8 Absatz 2 StAG berücksichtigt werden und für sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht kommt.

Durch den in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nun stärker verankerten Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration können einzelne Personengruppen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht mehr erfüllen, auch wenn sie die erforderliche Unterhaltssicherung aufgrund von Umständen nicht erreichen können, die außerhalb ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten liegen. Dies kann etwa Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung und Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, betreffen. Ebenso pflegende Angehörige, Schülerinnen und Schüler/Auszubildende/Studierende, die, ggf. ergänzende, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, oder bei denen der elterliche Unterhaltsanspruch wegen des SGB-Leistungsbezugs der Eltern/des maßgeblichen Elternteils ins Leere geht. Für sie soll die Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies ist bei der künftigen Auslegung der Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird aufgefordert, in der Einbürgerungsstatistik Ermessenseinbürgerungen unter Inanspruchnahme der Härtefallregelung statistisch als eigene Rechtsgrundlage vorzugeben, so dass künftig die Einbürgerungen nach § 8 Absatz 2 in der Einbürgerungsstatistik gesondert ausgewiesen werden können, um die Folgen der geänderten Systematik zur Lebensunterhaltssicherung sichtbar zu machen und die Anwendungspraxis zu evaluieren.

In Bezug auf Staatenlose erfüllt Deutschland bereits die internationalen Verpflichtungen aus den verschiedenen Abkommen (UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954, UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961, Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997, Artikel 7 UN-Kinderrechtskonvention).

In Umsetzung der internationalen staatsangehörigkeitsrechtlichen Verpflichtungen haben in Deutschland geborene staatenlose Kinder nach fünfjährigem rechtmäßigen Inlandsaufenthalt nahezu voraussetzungslos einen Anspruch auf Einbürgerung (Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit).

Außerdem haben Staatenlose – wie jede andere Ausländerin und jeder andere Ausländer auch – nach den allgemeinen Vorschriften einen Anspruch auf Einbürgerung künftig bereits nach fünf statt nach acht Jahren, wenn sie die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Einbürgerungsvoraussetzung der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit ist auch erfüllt, wenn die Staatenlosigkeit festgestellt wurde, ohne dass dies expressis verbis in den gesetzlichen Vorschriften verankert werden muss. In der Regel weisen Staatenlose ihren Status durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach, der frühzeitig beantragt werden sollte, um dann – neben weiteren Rechtsvorteilen – für die Einbürgerung bereits die Staatenlosigkeit nachweisen zu können.

Sofern dies nicht erfolgt ist, sieht das Stufenmodell des BVerwG zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit im Einbürgerungsverfahren auch Lösungen für Personen in Beweisnot vor. Auf der letzten Stufe kann die Staatsangehörigkeit ausnahmsweise allein auf der Grundlage eigenen Vorbringens nachgewiesen werden, wenn die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen.

Informationsdefizite oder Vollzugsprobleme, die bei Staatenlosen/Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit im Alltag zweifelsohne zu Erschwernissen führen können, sind letztlich nicht durch Rechtsänderungen im Staatsangehörigkeitsrecht zu lösen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird aufgefordert, die Vollzugs-

praxis hierfür zu sensibilisieren und hinsichtlich der Besonderheiten für Staatenlose in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und dies im Kreis der Staatsangehörigkeitsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder zu thematisieren. Darüber hinaus wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgefordert, für die Themen der Staatenlosigkeit ansprechbar zu sein.“

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/9044 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)378 vorgenommenen Änderungen begründet sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts soll denjenigen Menschen in Deutschland gleichberechtigte politische Teilhabe ermöglicht werden, die seit Jahren fester Bestandteil der Gesellschaft sind und sich ihr zugehörig fühlen. Der Grundsatz, dass nur eingebürgert werden darf, wer sich zu den Werten einer freiheitlichen Gesellschaft bekennt, wird daher mit einem weiteren Bekenntnis gestärkt, das für eine Einbürgerung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abzugeben ist: Einbürgerungsbewerber müssen sich künftig zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennen. Das Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen ist ein elementarer in der Bundesrepublik Deutschland geltender Grundsatz. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann das Grundgesetz als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden und ist von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen (vgl. BVerfGE 124, 300, 328 „Wunsiedel“). Die terroristischen Angriffe der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, die antisemitischen und israelfeindlichen Kundgebungen und Ausschreitungen in Deutschland, aber auch der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, zeigen, dass die gesetzgeberische Notwendigkeit besteht, Einbürgerungsbewerbern im Staatsangehörigkeitsrecht deutlich vor Augen zu führen, dass Handlungen, die im Widerspruch zur Erklärung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a) stehen, mit einer Einbürgerung nicht zu vereinbaren sind.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung der Änderung zu Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Bei der ausdrücklich genannten Ausnahme vom Erfordernis des gesicherten Lebensunterhaltes nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a sind zusätzlich zu den Personen, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind, die im Wege des Familiennachzugs im zeitlichen Zusammenhang zu ihnen nachgezogenen Ehegatten mit einzubeziehen. Auch die nachgezogenen Ehegatten erfüllen die Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung für eine AnspruchsEinbürgerung nach § 10 trotz Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn sie die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht zu vertreten haben.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Folgeänderung der Änderung zu Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Neben den Personen, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind, sollen auch die im Wege des Familiennachzugs im zeitlichen Zusammenhang zu ihnen nachgezogenen Ehegatten an der Privilegierung des § 10 Absatz 4 Satz 3 (Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus auf mündliche Kenntnisse) und des § 10 Absatz 6 Satz 2 (Verzicht auf den Einbürgerungstest) teilhaben. Auch die im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten haben in der Vergangenheit keine oder nur wenig Integrationsangebote – wie Sprachförderung oder Integrationskurse – erhalten.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a inhaltlich unrichtig ist, schließt das eine Einbürgerung gemäß § 11 Satz 1 Nummer 1a aus.

Dasselbe gilt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 inhaltlich unrichtig ist. Damit wird ergänzend klargestellt, dass das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes keine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung ist, sondern inhaltlich zutreffen, das heißt von einer inneren Überzeugung getragen sein muss, wie dies bisher von der Rechtsprechung und Rechtspraxis auch zugrunde gelegt worden ist (vgl. etwa VGH BW, Beschluss vom 12. Dezember 2005 – 13 S 2948/04, Rn. 10 bei juris; OVG NRW, Beschluss vom 15. Januar 2013 – 19 E8/12, Rn. 5 bei juris; BayVGh, Urteil vom 19. Januar 2012 – 5 B 11.732, Rn. 19 ff. bei juris). Hieraus folgt, dass sich die Staatsangehörigkeitsbehörde und gegebenenfalls das Verwaltungsgericht die erforderliche Gewissheit davon zu verschaffen hat, ob das von Kenntnis getragene Bekenntnis auch der inneren Überzeugung entspricht. Ist dies nicht der Fall, weil ein reines Lippenbekenntnis abgegeben wurde, das inhaltlich unrichtig ist, ist eine Einbürgerung ausgeschlossen. Ergeben sich erst nach erfolgter Einbürgerung Anhaltspunkte dafür, dass eine inhaltlich unrichtige Erklärung abgegeben wurde, kommt innerhalb der Frist von zehn Jahren nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde gegebenenfalls eine Rücknahme der Einbürgerung unter den Voraussetzungen des § 35 StAG in Betracht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung der Änderung zu Buchstabe b in Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Der im Regierungsentwurf enthaltene Normbefehl für die Bekanntmachungserlaubnis ist formal falsch gefasst und so nicht durchführbar. Mit dieser Änderung erfolgt lediglich eine rechtstechnische Korrektur.

Zu Nummer 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll nach der Verkündung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Die umfangreichen Gesetzesänderungen erfordern eine ausreichende Vorbereitungszeit, um neben den organisatorischen Vorbereitungen in den Staatsangehörigkeitsbehörden u. a. Antragsformulare, Informationen für Antragsteller/innen und Beratungsunterlagen an die künftige Rechtslage anzupassen. Den Staatsangehörigkeitsbehörden soll daher ein angemessener zeitlicher Vorlauf zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes gegeben werden.

2. Die **Fraktion der SPD** macht deutlich, dass sie nicht zwischen Menschen und Deutschen erster Klasse und zweiter Klasse unterscheide und es für sie auch keine sogenannten Passdeutschen gebe. Alle Menschen würden als Menschen angesehen und in diesem Lichte stünden auch der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag. Mit der Reform werde die Einbürgerung anstatt nach acht, nun nach fünf Jahren möglich, was aber nicht bedeute, dass die Kriterien für die Einbürgerung aufgeweicht worden seien, zumal diese nach wie vor erfüllt werden müssten. Außerdem könnten weiterhin mehrere Staatsangehörigkeiten beibehalten werden. Mehrstaatigkeit solle nun noch weiter ermöglicht werden, wovon im Übrigen auch im Ausland lebende Deutsche profitieren würden. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Erleichterungen für die sogenannten Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer hinsichtlich des Nachweises der deutschen Sprache und der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes sei eine

nachträgliche Anerkennung der Lebensleistung dieser Generation. Die Reform des Staatsbürgerschaftsrechts stärken Demokratie und Gesellschaft. Sie werbe um Zustimmung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, dass der Gesetzentwurf in der öffentlichen Anhörung von allen Seiten kritisiert worden sei. Der Verkürzung der Einbürgerungsfrist von acht auf fünf Jahre, könne nicht zugestimmt werden, da diese Frist zu kurz sei. Gravierender sei jedoch, die Doppelstaatlichkeit für die Zukunft als Regelfall vorzusehen. Die Frage, warum Personen aus autoritären Regimen die Entscheidung zwischen einem Bekenntnis zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat oder einer sehr engen Verbindung zu ihrem Herkunftsland erspart werden solle, sei bis heute nicht beantwortet worden. In dem Gesetzentwurf seien keine Reaktionen erkennbar, auf die Demonstrationen für Recep Tayyip Erdoğan und für die Hamas, die beispielsweise in Berlin stattgefunden hätten. Es sei kein anderweitiges Land bekannt, in dem in einer solchen Lage auf selektive Migrationssteuerung verzichtet und stattdessen das Staatsangehörigkeitsrecht liberalisiert werde. Dies stelle im internationalen Vergleich die absolute Ausnahme dar. Es gebe keine Menschen erster und zweiter Klasse. Der Gedanke der Qualifizierung nach Staatsbürgerschaft werde, zu Ende gedacht, zu einer Abschaffung des Staatsangehörigkeitsrechts führen. Ungeklärt sei, wie viele Menschen ohne deutschen Pass von den Erleichterungen bei der Einbürgerung betroffen sein werden. Die Abgabe einer Art Protokollerklärung zur Aufnahme in den Berichtsteil der Beschlussempfehlung, dazu auch noch über die Redezeit der Fraktionen hinaus, entspreche nicht den Ausschussregeln. Die Idee der Erklärung sei wohl, dass ein einbürgerungswilliger Bürger sich darauf beziehen könne. Hierzu habe es in der Vergangenheit stets zu dem Gesetz eine Erlassermächtigung gegeben und im Bundesgesetzblatt habe das Bundesministerium einen Erlass veröffentlicht. Aus der Sicht des Rechtsanwenders stelle sich die Frage, wie das Staatsangehörigkeitsrecht zukünftig angewandt werden solle, wenn sich die gewünschte Rechtsregelung nicht mehr aus dem Gesetz, sondern aus der Diskussion aus dem Ausschuss ergebe. Inhaltlich stelle sich die Frage, welcher Fall gemeint sein solle, wenn Menschen aus religiösen Gründen Frauen nicht die Hand geben, aber die Gleichberechtigung der Frauen anerkennen, da hierdurch gerade nicht die Gleichberechtigung von Mann und Frau anerkannt werde. Nach dem Änderungsantrag müsse sich der Einwanderungswillige explizit für den Schutz jüdischen Lebens, nicht aber zu dem Existenzrecht Israels bekennen. Die Forderung nach dem Existenzrecht Israels finde sich in dem Gesetzestext somit überhaupt nicht wieder.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, dass Deutschland als modernes Einwanderungsland ein zeitgemäßes Staatsbürgerschaftsrecht benötige. Mit der Reform folge man dem internationalen Trend, da die maßgeblichen Einwanderungsländer kürzere Einbürgerungsfristen hätten. Seien die Einbürgerungsvoraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung bereits nach drei oder fünf Jahren erfüllt, sollte nicht länger gewartet werden müssen, als zwingend notwendig. Im Gegenteil, dass zeuge das von der besonderen Integrationsleistung des jeweiligen Bewerbers. Von einem „Verramschen“ der Staatsbürgerschaft könne keine Rede sein. Zudem belegten Studien, dass sich die Staatsbürgerschaft positiv auf die Teilhabemöglichkeiten und den wirtschaftlichen Erfolg auswirken. Durch die erleichterte Einbürgerung für sogenannte Gastarbeiter werde deren Lebensleistung nach dem Zweiten Weltkrieg zum Wirtschaftswunder beigetragen zu haben, anerkannt. Die Kinder dieser sogenannten Gastarbeiter hätte im Übrigen eine ganz besondere Leistung vollbracht, denn trotz häufiger Bildungsferne der Eltern hätten sie es zu Berufen wie Rechtsanwälten oder Ärzten gebracht. Für die Koalitionsfraktionen dürfe sie erklären:

„Macht der Einbürgerungsbewerber glaubhaft, dass es ihm aufgrund zwingender Vorschriften seiner Religionsgemeinschaft nicht möglich sei, einer Person anderen Geschlechts zur Begrüßung und/oder zum Abschied die Hand zu geben, kann ihm dies nicht im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes entgegengehalten werden, wenn nach der Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. Für eine Bejahung des Ausschlussgrundes „Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau“ kommt es auf eine wertende Gesamtschau aller gewonnenen Erkenntnisse an. Neben dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG ist dabei auch die in Artikel 4 GG verankerte Religionsfreiheit zu berücksichtigen.“

Die **Fraktion der FDP** konkretisiert, dass der Gesetzentwurf vor allem die Anspruchseinbürgerung, einen Sonderfall zum rechtlichen Normalfall, der Ermessenseinbürgerung, regle. Diese Fälle der Anspruchseinbürgerung würden nun sogar klarer und enger gefasst. Zum einen würde ausgeschlossen, dass wer sich antisemitisch betätige oder für die Hamas demonstriere, einen solchen Anspruch erhalte. Dies sei eine wichtige Reaktion auf den Überfall der Hamas auf Israel. Außerdem werde die Ausnahme von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes für sich selbst und unterhaltspflichtige Angehörige enger gefasst. Deswegen erhielten künftig Menschen,

die sehr gut integriert seien, die hergekommen seien, um hier zu arbeiten, ein besseres Angebot, um schneller und einfacher Deutsche oder Deutscher werden zu können. Das Bekenntnis, das jüdische Leben zu schützen, wo immer es stattfindet, umfasse auch das Bekenntnis zum Existenzrecht Israels.

Die **Fraktion der AfD** hebt hervor, dass die Staatsangehörigkeit das höchste Gut sei, das ein Staat zu vergeben habe. Der Gesetzentwurf aber setze die seit der Jahrtausendwende begonnene Aufweichung der Anforderungen für die Einbürgerung und den Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Geburt weiter fort. Die weitere Reduzierung der Voraufenthaltszeiten und dass Mehrstaatlichkeit regelhaft hingenommen werde, stehe im Widerspruch zu der Notwendigkeit von Integration. Das Gesetz orientiere sich hierbei sachwidrig an einer vermeintlichen Notwendigkeit zwecks Teilhabe der Wohnbevölkerung und der Staatsbevölkerung zu synchronisieren. Hierbei bleibe das Interesse an einer gezielten Auswahl von Neubürgern vor Aufnahme in das auch als Wertegemeinschaft zu verstehende Staatsvolk vollkommen außen vor. Als Zielgruppe seien ausdrücklich auch Syrer erwähnt, die im Jahr 2022 fast ein Drittel der Einbürgerungsanträge gestellt hätten. Die 2015 rechtswidrig eingeleitete Zuwanderung von einer Million Syrer solle somit zementiert werden. Gerade die antisemitische Mobilisierung vielfach bereits eingebürgerter muslimischer Milieus seit dem 7. Oktober 2023 zeige darüber hinaus, dass durch Einbürgerungen als fast voraussetzungsloser Vorleistung viel zu leicht Personen Teil des Staatsvolks werden, die grundlegende Aspekte der hiesigen Werteordnung ablehnen. Loyalitätskonflikte würden bei regelhafter Hinnahme der Mehrstaatlichkeit noch potenziert. Eine verifizierte Integration werde nicht mehr verlangt, Regelungen zur Voraussetzung des Bestreitens des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln oder dem Ausschluss von Antisemiten seien lückenhaft. Das Motiv sich mittels exzessiver Einbürgerungspolitik neue Wählerschichten erschließen zu wollen, sei unverkennbar. Das Gesetz lehne sie in Gänze ab.

Berlin, den 17. Januar 2024

Gülistan Yüksel
Berichterstatlerin

Hakan Demir
Berichterstatter

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Filiz Polat
Berichterstatlerin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Gottfried Curio
Berichterstatter

